

Stellungnahme Swiss Small Hydro

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschliesslich auf für die für die Kleinwasserkraft relevanten Punkte. In Kombination mit Anpassungen bei den anderen Technologien sollten erhebliche Vereinfachungen möglich sein. Diese Vereinfachungen sind aus der Sicht von Swiss Small Hydro auch unbedingt erforderlich, um einfachere und transparentere Rahmenbedingungen zu erhalten, welche für die Fällung eines Investitionsentscheides von grösster Bedeutung sind.

Grundsätzlich:

Die Vernehmlassungsversionen der Verordnungen zur Energiestrategie 2050 verschärfen die Situation für die Kleinwasserkraft unnötigerweise zusätzlich und reflektieren in keiner Weise, dass die Abstimmungen im National- und Ständerat nur sehr knapp ausfielen (und auch die Empfehlungen der Fachkommissionen beider Räte deutlich geringere Einschränkungen bei der Kleinwasserkraft vorsahen). Dies wird insbesondere bei Art. 10 EnFV augenfällig, wo der klare Auftrag des Gesetzes zu Ungunsten der Kleinwasserkraft verwässert wurde.

Der Vollzug, welcher als Resultat der Verordnungsanpassungen erforderlich wird, wird als äusserst aufwändig und kostenintensiv eingeschätzt, insbesondere bei der Bestimmung der Investitionsbeiträge. Das gleiche gilt auf Seite der Investoren, welche deutlich mehr administrative Arbeiten erledigen müssen, deren Risiken aufgrund sehr hoher Nutzungsdauern massiv ansteigen und die Möglichkeit zur Erhöhung einer Rentabilität soweit als möglich eingeschränkt wurde. Für Swiss Small Hydro stellt sich die Frage, ob mit der Schaffung eines „administrativen Wasserkopfes“ die Mitteleffizienz gesteigert werden kann, oder ob nur eine Verschiebung der Wertschöpfung von der Produktion in die Administration erfolgt.

Ausserdem wird insbesondere im Bereich Kleinwasserkraft zur Beurteilung der Gesuche für Investitionsbeiträge fundierte Fachkompetenz erforderlich sein. Ob diese eine Person, welche nicht vertieft in die Praxis integriert ist, alleine sicherstellen kann, wird durch Swiss Small Hydro bezweifelt.

1. Energieverordnung EnV

EnV Art. 8 Abschnitt Nationales Interesse

Das EnG Art. 12 Abs. 1 definiert ein nationales Interesse für die Nutzung erneuerbarer Energien. Dieser Grundsatz sollte in EnV Art. 8 mehr Gewicht erhalten!

Ein nationales Interesse sollte nicht auf Basis von Technologien oder Erneuerung / Erweiterung / Neubau definiert werden, sondern auf Basis der Anforderungen der Energieversorgung.

Mögliche Kriterien sind somit:

- Energiemenge,
- Produktionszeitraum (→ Winterenergie),
- Zuverlässigkeit, Prognostizierbarkeit und Flexibilität der Energieproduktion

Die Wasserkraft erfüllt diese Anforderungen unbestritten in hohem Masse:

- Wasserkraftanlagen mit Einzugsgebiet in tieferen Höhenlagen haben ebenfalls eine sehr hohe Winterproduktion, teils weit über 50%
- Die Produktion aus Wasserkraft ist regelmässig und einfach prognostizierbar
- Insbesondere Durchlaufkraftwerke können problemlos rasch vom Netz getrennt werden, sofern erforderlich. Bei anderen Kraftwerken ist dies mit geringfügigen Modifikationen (Bypass) ebenfalls problemlos möglich.

Eine Unterscheidung zwischen neuen und bestehenden Anlagen ist zur Formulierung des nationalen Interesses nicht relevant - höchstens aus der Perspektive des Umwelt- und Landschaftsschutzes. Die Schutzanliegen kommen jedoch spätestens bei der Interessenabwägung zum Zug. Es ist für Swiss Small Hydro deshalb nicht nachvollziehbar, wieso dass die Schutzanliegen doppelt berücksichtigt werden sollen, wenn es doch um die Gleichrangigkeit des nationalen Interesses geht!

Eine Unterscheidung zwischen steuerbarer und nichtsteuerbarer Produktion ist nachvollziehbar und sinnvoll. Aus Sicht der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der neuen erneuerbaren Energien sollten jedoch auch Anlagen mit deutlich kleineren Speichern (Mehrtagesspeichern) unter das nationale Interesse fallen.

Die Definition des Schwellenwertes für das nationale Interesse wird erfahrungsgemäss den grössten Interpretationsspielraum beinhalten. Anstelle einer nüchternen Zahl in Gigawattstunden schlägt Swiss Small Hydro deshalb vor, diese auf einer besser vergleichbaren Einheit zu definieren und dafür den Jahresverbrauch einer bestimmten Anzahl Haushalte zu verwenden. Swiss Small Hydro scheint eine Elektrizitätsmenge, welche dem

Jahresverbrauch von 100 privaten Haushalten

entspricht, als angemessener Schwellenwert für die Definition des nationalen Interesses. Gerundet entspricht dies einer Jahresproduktion von 500'000 kWh.

Antrag EnV Art. 8 –Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse

Neue Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie eine mittlere Jahresproduktion von mindestens 500'000 Kilowattstunden erreichen.

Es ist davon auszugehen, dass andere Interessenvertreter diesbezüglich vollkommen unterschiedliche Ansichten haben. Für Swiss Small Hydro ist es aber wichtig, dass der Grundsatz der Definition auf Basis der Energiequalität nicht in Frage gestellt wird, und hat deshalb einen Eventualiter definiert, welcher sich an die Definition des nationalen Interesses für Windkraftwerke anlehnt.

Eventualiter EnV Art. 8 –Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse

- a. im Winterhalbjahr über eine mittlere Produktion von mindestens 6,7 GWh verfügen;
oder
- b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 5 GWh und über mindestens 30 Stunden Stauinhalt bei Volleistung verfügen.

EnV Art. 10: Ausschluss nach Art. 12 Abs. 2 EnG

Der Ausschluss soll gemäss Gesetz nur für neu zu stehende Einrichtungen gelten. Diese Regelung ist auch auf die Verordnung zu übertragen.

Antrag EnV Art. 10 – Ausschluss nach Art. 12 Abs. 2 EnG

Der Ausschluss nach Artikel 12 Absatz 2 EnG umfasst künstlich geschaffene und auf Dauer angelegte Einrichtungen, die innerhalb des Perimeters eines Biotops von nationaler Bedeutung oder innerhalb einem Wasser- und Zugvogelreservat in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden neu zu stehen kommen. Vom Ausschluss nicht betroffen sind Anlagen oder Anlageteile, die ausserhalb der Schutzzone liegen und allenfalls Auswirkungen auf das Schutzgebiet haben. Bestehende Anlagen und allfällige Erweiterungen von bestehenden Anlagen sind zulässig.

EnV 4. Kapitel, 1. Abschnitt, Art. 11 ff: Abnahme- und Vergütungspflicht

Bemerkung: Der diskriminierungsfreie Netzzugang ist in Art. 13 StromVG geregelt. Es ist mit grosser Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass der Verkauf der produzierten Energie für Produzenten, welche am Einspeisevergütungssystem teilnehmen, an irgendeinen Abnehmer möglich ist und damit genügend Ertrag erzielt werden kann. Für einen Investitionsentscheid in der Grössenordnung, wie dies bei der Kleinwasserkraft der Fall ist, ist diese „hohe Wahrscheinlichkeit“ aber nicht ausreichend – sie stellt ein zusätzliches, erhebliches Risiko dar. Dies gilt insbesondere auch für Kleinwasserkraftwerke mit einer Jahresproduktion von über 5 GWh - im Bewusstsein, dass dies bereits auf Stufe Gesetz so geregelt ist, und daher auf Verordnungsebene vermutlich wenig Optimierungspotenzial vorliegt.

Swiss Small Hydro hat dazu in EnFV Art. 15 einen Hinweis platziert, dass diesbezüglich unbedingt auf Verordnungsebene die Möglichkeiten zur Optimierung der Situation ausgeschöpft werden sollten!

EnV Art. 11 Anschlussbedingungen

Der Inhalt von EnV Art. 11 ist auf Gesetzesebene bereits ausreichend geregelt und erfordert keine weitere Präzisierung auf Verordnungsebene.

Antrag EnV Art. 11 Anschlussbedingungen

(streichen)

EnV Art. 13 Vergütung

Die Regelung in Absatz 1, bei welcher sich die Vergütung nach den Kosten des Bezugs bei Dritten und den Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen richtet, ist zwar besser als die aktuelle Regelung, aber enorm aufwändig im Vollzug und intransparent. Im Worst Case müssten diese Kosten laufend für jeden einzelnen Netzbetreiber neu berechnet werden!

Für unabhängige Produzenten und Investoren ist eine transparente Gestaltung der Einspeisebedingungen von zentraler Bedeutung! Zudem besteht mit der in der Vernehmlassungsversion geschilderten Regelung die Gefahr eines extrem aufwändigen und teuren Vollzugs! Swiss Small Hydro empfiehlt hier, auf die ursprüngliche Version der „Vollzugshilfe für die Umsetzung der Anschlussbedingungen der Elektrizitätsproduktion gemäss Art. 7 und Art. 28a des Energiegesetzes“ zurückzukommen, welche bis zur Version 2.1 galt oder einen einheitlichen Tarif zu definieren.

Antrag EnV Art. 13, Absatz 1

Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem Endkundenpreis für die Energie eines Standardstromproduktes für die gebundenen Kleinkonsumenten (Verbrauchsprofil H4), abzüglich einer Pauschale für die Vertriebsmarge, den Systemdienstleistungen und den durch die Einspeisung verursachten Kosten der Netzbetreiber

EnV Art. 14 Leistung

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso bei der Wasserkraft die hydraulische Bruttoproduktion als Basis für die Leistungsbestimmung angewendet wird – auch fehlt ein entsprechender Hinweis im Gesetz. Bei allen anderen Technologien wird die maximale Leistung verwendet, wie dies auch internationaler Standard ist. Die Schweiz steht hier völlig quer in der europäischen Landschaft!

Mit der Leistungsdefinition gemäss Vernehmlassungsversion ist so beispielsweise auch die Grosswasserkraft mit Anschlussleistungen bis zu 25 MW (s. Beispiele aktueller KEV Bezüger) anspruchsberechtigt auf die Förderung über das Einspeiseprämiensystem, was nicht im Sinne des Fördersystems sein kann, bzw. international wohl einmalig ist!

Zur Erinnerung (i): Aufgrund der Angaben im KEV-Vergütungsreport 2015 kann davon ausgegangen werden, dass 6 Grosswasserkraftwerke, welche von der KEV profitieren, eine Vergütung von insgesamt ca. 28 Millionen CHF erhalten. Das sind 7% der gesamten KEV-Fördermittel!

Die Grenze zwischen Gross- und Kleinwasserkraft ist international immer als Engpassleistung, also als maximal mögliche elektrische Leistung über einen gewissen Mindestzeitraum, definiert. Ebenso führt die Definition von Art. 14 zu einer Ungleichbehandlung der Technologien, wie beispielsweise in Art. 15 EnFV oder Art. 15 EnG – diesmal zugunsten der Wasserkraft.

Zur Erinnerung (ii): Auch die Schweiz hat diese Leistungsdefinition in der Vergangenheit verwendet. Beispiele finden sich im „Positionspapier BFE. Energie aus Kleinwasserkraftwerken“ des Bundesamts für Energie¹ oder im Energiegesetz EnG vom 26. Juni 1998, Art. 7 Abs. 4, wo die Anspruchsberechtigung für den 15 Rappeler auf Wasserkraftanlagen bis 1 MW Leistung begrenzt wurde. In der Folge wurden viele Wasserkraftanlagen auf eine max. Leistung (ab Generator) von 999 kW ausgelegt, um von dieser Regelung profitieren zu können.

Antrag EnV Art. 14 – Anlagenleistung, Abs. 2

Die Leistung einer Wasserkraftanlage bezieht sich auf die maximal mögliche elektrische Leistung ab Generator (Engpassleistung).

EnV 2. Abschnitt, Eigenverbrauch, Art. 15 ff – Ort der Produktion

Es muss verhindert werden, dass Parallelnetze aufgebaut werden. In solchen Fällen soll es auch möglich sein, dass die Eigenverbrauchsgemeinschaft das Verteilnetz des Netzbetreibers beansprucht.

¹ http://www.bfe.admin.ch/kleinwasserkraft/index.html?lang=de&dossier_id=03884

Antrag EnV Art. 15 – Ort der Produktion

Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt. Umliegende Grundstücke gelten ebenfalls als Ort der Produktion, ~~sofern das Verteilnetz des Netzbetreibers zwischen der Produktionsanlage und dem Verbrauch nicht in Anspruch genommen wird.~~ Das Verteilnetz des Netzbetreibers kann durch die Eigenverbrauchsgemeinschaft nur in Anspruch genommen werden, sofern dadurch der Aufbau eines Parallelnetzes verhindert werden kann. Die Netznutzung ist kostenorientiert zu vereinbaren.

EnV Art. 16, Voraussetzung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Die 10% werden von Swiss Small Hydro unterstützt. Es sollte präzisiert werden, dass der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nur dann möglich ist, wenn die produzierte Elektrizität aus erneuerbaren Energien stammt.

Ausserdem sollte der Anteil von 10% nicht Leistungsbasis, sondern auf Basis Energie (produzierte Energie / Gesamtverbrauch) erfolgen.

EnV Art. 17 Zusammenschluss mit Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern und

EnV Art. 18 Einsatz von Stromspeichern im Eigenverbrauch

Swiss Small Hydro begrüsst die in Artikel 17 und 18 vorgeschlagenen Anpassungen.

In Absatz 2 und Absatz 4 sollte „die / der Grundeigentümer/innen“ durch „den Produzent“ ersetzt werden, da diese nicht gezwungenermassen identisch sind.

EnV Art. 19 Abs. 5

Absatz 5 wird unterstützt. Damit kann eine geeichte Produktionsmessung nach StromVV einer Eigenproduktionsanlage ersatzlos getrichen werden. Ein privater Stromproduktionszähler ist komplett ausreichend, da auch hier die Genauigkeit kaum höher wie 3% ist gegenüber einer geeichten Messung. Am Netzanschlusspunkt soll die Energierückspeisung geeicht gemessen werden und nicht bei der Produktionsanlage. Für statistische Zwecke ist diese Erhebung der Produktionsdaten komplett ausreichend.

EnV 3. Abschnitt Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftanlagen, Art. 30 ff

Die Anpassungen erscheinen aus Sicht von Swiss Small Hydro grundsätzlich vernünftig, in Erwartung von einfacheren Verfahren.

In Rücksprache mit dem Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband SWV unterstützen wir jedoch folgende Anträge:

- Art. 30 Gesuch:
Der Verweis auf Art. 26 Abs. 1 SuG soll gestrichen werden, da es sich bei der Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftanlagen nicht um eine Subvention handelt.
- Art. 32 Zusicherung der Entschädigung, Abs. 3:
Den letzten Satz „Sind die Mehrkosten wesentlich, so ist das Verfahren gemäss den Absätzen 1 und 2 sinngemäss anwendbar.“ streichen.
- Art. 33 Auszahlungsplan, Abs. 1, Ergänzung:
Verzögerte Auszahlungen aufgrund eines Auszahlungsplanes werden mit einem Verzugszins von 5% ausbezahlt.

- Art. 34, Auszahlung der Entschädigung und Rückforderung, Absatz 2, Ergänzung: Die anrechenbaren Kosten richten sich nach Anhang 3 Ziffer 3. Bei Kraftwerksbauten, die gleichzeitig einen Sanierungseffekt haben, orientiert sich die Kostenbeteiligung an den finanziellen Aufwendungen für eine vergleichbare, theoretisch realisierbare Massnahme.
- Art. 35, Teilzahlungen, Abs. 1:
Bei aufwendigen Sanierungsmassnahmen kann der Inhaber einer Wasserkraftanlage Gesuche um höchstens zwei Teilzahlungen pro Jahr stellen, soweit dies in der Zusage vorgesehen ist und das Projekt entsprechend fortgeschritten ist.
- Art. 36 Anwendbarkeit des Subventionsgesetzes:
Eine Zusatznutzung zu einer Sanierungsmassnahme führt zu keiner Schmälerung der anrechenbaren Kosten. Investitionen in eine Zusatznutzung können weitere Fördergelder erhalten, wenn sie die entsprechenden Kriterien erfüllen.

EnV Art. 38, Abs. 1 Verwendung Netzzuschlag

Bei der Zuteilung der Mittel sollten auch die Anforderungen des Netzes angemessen berücksichtigt werden. Das heisst, dass insbesondere Technologien mit flexibler, regelmässiger und gut prognostizierbarer Produktion und solche mit hohem Winterstromanteil bevorzugt gefördert werden. Konkret bedeutet dies, dass die Mittel für die Investitionsbeiträge an Biomasse und Kleinwasserkraftwerke erhöht werden sollten.

Bei der Mittelzuteilung nach Mittelbedarf und Vollzugskosten ist unbedingt darauf zu achten, dass langlebige Technologien wie die Kleinwasserkraft gegenüber solchen mit weniger langen Lebenszeiten nicht benachteiligt werden.

EnV 8. Kapitel: Förderung, Art. 54

Swiss Small Hydro erachtet die Förderung eine essentiell wichtige Ergänzung zu den Investitionskostenbeiträgen und zum Einspeisevergütungssystem. Die Förderung ermöglicht, dass Technologien am Markt bestehen und sich durch privatwirtschaftliche Initiativen verbreiten.

EnV Art. 83 Inkrafttreten

Für Projektbescheide im Zusammenhang mit der Entschädigung von Sanierungsmassnahmen (aktuell gültige EnV) ist eine Bestandesgarantie erforderlich.

Anhang 3: Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftanlagen

Swiss Small Hydro schliesst sich hier grundsätzlich der Stellungnahme des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes an. Dies betrifft folgende Stellen

- Ziffer 3.1:
 - o a. Planung, Projektierung und Erstellung von Pilotanlagen
 - o c. Planung, Projektierung und Ausführung der Massnahmen; insbesondere die Erstellung der notwendigen Anlagen; inkl. Baunebenkosten.
 - o d. Durchführung der Erfolgskontrolle (Umsetzungskontrolle und Wirkungskontrolle);
 - o f. (neu): Betriebsverlust, welcher aufgrund der Sanierungen entsteht;
 - o g. (neu) Unterhalt, der durch die Sanierung verursacht wird.
- Ziffer 3.2:
 - o a. Gewinn- und Kapital-Steuer;n;
 - o b. ~~Kosten für den Unterhalt von Anlagen~~

- e. (neu) Kosten derjenigen Komponenten, die bei einer Kombination von Sanierungsmassnahme mit neuer Kraftwerksanlage, namentlich bei Ausleitkraftwerken, für die Sanierung nicht notwendig sind.“

Zusätzlich ist aus Sicht von Swiss Small Hydro insbesondere für private Betreiber von Kleinwasserkraftwerken eine Vergütung der Finanzierungskosten der Sanierungsmassnahmen zwingend erforderlich. Private Betreiber sind in der Regel nicht in der Lage, die Massnahmen selber zu finanzieren und sind auf die Unterstützung Dritter angewiesen.

Antrag EnV, Anhang 3, Ziffer 3.1, neuer Buchstabe

Finanzierungskosten der Massnahmen: effektive Kosten bei Finanzierung der Massnahmen durch Dritte. Dabei sind maximal die Zinssätze gemäss den Empfehlungen der eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV, Ziffer 2.2 anwendbar (Steuerlich anerkannte Zinssätze ((Jahr)) für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken, ESTV, jährlich aktualisiert).

2. Energieförderungsverordnung EnFV

EnFV Art. 3 Neuanlagen

Swiss Small Hydro unterstützt die Formulierung im Vernehmlassungsentwurf. Diese klare Regelung ist insbesondere für die Kleinwasserkraft wichtig, da bei Erneuerungen und Erweiterungen andere Leistungsuntergrenzen als bei Neuanlagen gelten.

EnFV Art. 10 Ausnahmen von der Untergrenze bei Wasserkraftanlagen

Die Formulierung des Gesetzes wurde in der EnFV weiter verschärft. Dafür gibt es keinen Grund, siehe auch einleitende Bemerkungen, und aufgrund der bereits bestehenden starken Einschränkung der Kleinwasserkraft und der hohen Relevanz der Technologie bei der Erreichung der in der ES2050 formulierten Ziele ist dies nicht nachvollziehbar. So wurde die im Gesetz formulierte „oder“ Verknüpfung zwischen „bereits genutzten Gewässerabschnitten“ und „keine neuen Eingriffe in natürliche Gewässer“ in der Verordnung so umformuliert, dass nun beide Bedingungen erfüllt sein müssen.

Die Vernehmlassungsversion schafft hier unnötige Administration, Komplexität und Verunsicherung. Die Formulierung im Gesetz ist klar und einfach, pragmatisch und effizient in die Verordnung umsetzbar. Es gibt keinen Grund, das Gesetz auf Verordnungsebene weiter zu verschärfen!

Swiss Small Hydro schlägt deshalb vor, für Art. 10 EnFV entweder den Wortlaut des Gesetzes zu übernehmen oder vollständig umzuformulieren.

Antrag EnFV Art. 10 Ausnahmen von der Untergrenze bei Wasserkraftanlagen (Neuformulierung des gesamten Artikels)

Nebst den Wasserkraftanlagen, die mit Trinkwasserversorgungs- oder Abwasseranlagen verbunden sind, sind folgende Wasserkraftanlagen von der Untergrenze nach den Artikeln 19 Absatz 4 Buchstabe a und 24 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 EnG ausgenommen:

- a. Anlagen innerhalb bereits genutzter Gewässerstrecken, also inklusive Dotierwasserkraftwerke, soweit gegenüber dem bestehenden Zustand die negativen Umweltauswirkungen reduziert werden; oder
- b. Anlagen, welche keine neuen Eingriffe in natürliche Gewässer verursachen, soweit gegenüber dem bestehenden Zustand die negativen Umweltauswirkungen reduziert werden können.

Der Begriff „natürliche Gewässer“ wurde bereits 1998 in der Publikation „Mitteilungen zum Gewässerschutz Nr. 27 – Methoden zur Untersuchung und Beurteilung der Fliessgewässer in der Schweiz: Ökomorphologie Stufe F (flächendeckend)“ des damaligen Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL präzise definiert und lässt sich entsprechend einfach umsetzen. So ist auch bereits auf www.map.admin.ch ein entsprechender Layer der „Ökomorphologie Stufe F“ verfügbar, was schnell und einfach eine Einschätzung über die Realisierbarkeit eines Projekts ermöglicht.

Für die Beurteilung der negativen Umweltauswirkungen ist zwingend ein pragmatischer Ansatz erforderlich, wie dieser beispielsweise im Rahmen des BFE Forschungsprojekts „Entscheidungshilfe für die ökologische Standortwahl von Schweizer Kleinwasserkraftwerken“ erfolgt. Keinesfalls darf die Formulierung dazu führen, dass dazu eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erarbeitet werden muss: Eine solche wäre bei diesen Projekten absolut unverhältnismässig.

Falls der Vorschlag von Swiss Small Hydro nicht umsetzbar ist, sollten zumindest folgende Anpassungen vorgenommen werden:

- Bst. b: Der Begriff „ökologisch wertvoll“ ist im Gegensatz zum Begriff „natürliche Gewässer“ nicht klar definiert, was zu einer Rechtsunsicherheit führt. Ausserdem schränkt er die im Gesetz geschaffene Ausnahmeregelung zusätzlich stark ein.

Eventualiter Antrag Bst. b

Anlagen an künstlich geschaffenen Hochwasserentlastungskanälen, Industriekanälen, und bestehenden Ausleit- und Unterwasserkanälen und anderen belasteten Gewässerstrecken, sofern keine neuen Eingriffe in natürliche ~~oder ökologisch wertvolle~~ Gewässer bewirkt werden;

Eventualiter Antrag Bst. d.

Anlagen, die im Zusammenhang mit anderweitigen Gewässereingriffen wie Renaturierungen und Hochwasserschutzmassnahmen erstellt werden, soweit gegenüber dem bestehenden Zustand die negativen Umweltauswirkungen reduziert werden können.

Eventualiter Antrag Bst. e. (neu)

Anlagen, die innerhalb von bereits genutzten Gewässerstrecken liegen und kein zusätzliches Wasser entnehmen.

EnFV Art. 15 ff: Pflicht zur Direktvermarktung

Der Zwang zur Direktvermarktung wird insbesondere für kleinere, unabhängige Produzenten eine Herausforderung darstellen. Swiss Small Hydro weist zudem darauf hin, dass der Zwang zur Direktvermarktung grösserer Anlagen negative Auswirkung auf die Gewässerökologie haben kann (stärkere Abflussschwankungen). Auf der anderen Seite ist der Anspruch an eine marktgerechte Produktion nachvollziehbar.

Die Pflicht zur Direktvermarktung für Neuanlagen ab 30 kW wird als sehr tief erachtet: Bei der Wasserkraft entspricht dies einer Anschlussleistung von nur ca. 45 kW (gemäss EnV Art. 14). Der administrative Aufwand zur Direktvermarktung ist für solche kleine Anlagen unverhältnismässig gross, und wir empfehlen unbedingt, die Grenze deutlich höher anzusetzen.

Antrag EnFV Art. 15, Abs. 1

Von der Pflicht zur Direktvermarktung (Art. 21 EnG) ausgenommen sind Betreiber von Neuanlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kW.

Abs. 2 sieht eine massive Verschärfung gegenüber dem Gesetz vor: In Artikel 72, Abs. 5 EnG steht, dass den bestehenden Betreibern ein Wahlrecht zusteht, ob sie am Einspeisesystem gemäss Direktvermarktung teilnehmen wollen oder nicht. Die Direktvermarktung ist für die Betreiber ein administrativer Mehraufwand, welcher unbedingt zu verhindern ist, wenn nicht ausdrücklich erforderlich. Swiss Small Hydro ist der Meinung, dass der administrative Aufwand für die Energiestrategie 2050 wo immer möglich so weit als möglich reduziert werden sollte!

Aus diesem Grund beantragt Swiss Small Hydro, Absatz 2 restlos zu streichen.

Antrag EnFV Art. 15, Abs. 2

(streichen)

Antrag EnFV Art. 15, Abs. 3

Sämtliche Betreiber können jederzeit unter Einhaltung einer Meldefrist von drei Monaten auf ein Quartalsende hin in die Direktvermarktung wechseln. Die Rückkehr zur Einspeisung zum Referenz-Marktpreis ist möglich.

Unklar ist, wie bei der Direktvermarktung die Abnahmepflicht geregelt ist (siehe dazu auch die Bemerkungen zu EnV Art. 11): EnG Art. 15 Abs. 4 weist ausdrücklich darauf hin, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht bei der Teilnahme am Einspeisevergütungssystem (und damit der Verpflichtung zur Direktvermarktung) nicht gilt. **Es ist somit nicht eindeutig, ob der Produzent allenfalls sogar damit rechnen muss, dass seine produzierte Energie gar nicht vergütet wird!**

Antrag EnFV Art. 15 (Ergänzung)

Der Artikel benötigt eine Absicherung für den Produzenten, welche gewährleistet, dass die Stromproduktion abgenommen und vergütet wird. Notfalls müsste diese Absicherung über die Vergütung des Referenzmarktpreises erfolgen.

EnFV Art. 21 Abbau der Warteliste

Swiss Small Hydro geht davon aus, dass mit den neu verfügbaren Mitteln sämtliche Projekte, welche bis Ende 2017 eine PFM 2 eingereicht haben, mit einem positiven Bescheid rechnen dürfen.

Damit resultiert folgende Rangliste beim Abbau der Warteliste

1. Projekte, welche bis 31.10.2015 die PFM 2 eingereicht haben (Art. 107, Bst. a)
2. Projekte, welche bis 31.10.2016 die PFM 2 eingereicht haben (Art. 107, Bst. b)
3. Projekte, welche die PFM 2 eingereicht haben, entsprechend dem Einreichdatum dieser Meldung (Art. 21, Abs. 3, Bst. a)
4. Übrige Projekte entsprechend dem Einreichdatum des Gesuchs (Art. 21, Abs. 3, Bst. b)

Gemäss dieser Regelung dürften im Falle von noch verfügbarem Restbudget nach Berücksichtigung der Projekte 1. bis 3. auch Projekte, welche ihr Gesuch vor langer Zeit eingereicht haben aber noch keine Projektfortschrittmeldung übermittelten, einen positiven Bescheid erhalten.

Für Projekte, welche einen garantierten Einspeisetarif benötigen, ist dieser positive Bescheid zu einem frühen Projektzeitraum sehr positiv, da damit Investitionen für das Konzessionsprojekt, Interessenabwägung, etc. ausgelöst werden können. Andererseits besteht die Gefahr, dass Projekte ohne grosse Realisierungschancen die neu verfügbaren Gelder blockieren.

Aufgrund der auch neu nur noch wenigen verfügbaren Mittel schlägt Swiss Small Hydro vor, dass positive Bescheide nur noch nach Einreichung der zweiten Projektfortschrittmeldung möglich sind.

Antrag EnFV Art. 21, Abs. 3, Bst. b

(streichen)

EnFV Art. 29 Bewirtschaftungsentgelt für die Abnahme von Elektrizität

Swiss Small Hydro hat zwar Mühe damit, dass Fördergelder für die Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 für die Bilanzgruppen verwendet werden sollen. Andererseits leisten diese damit einen wichtigen Beitrag, dass die Produzenten bei der Direktvermarktung einen guten Tarif erhalten. Aus diesem Grund akzeptiert Swiss Small Hydro den Artikel.

EnFV Art. 32 Nachträgliche Erweiterungen oder Erneuerungen

Für Anlagen, welche heute ihre Produktion über die Mehrkostenfinanzierung (MKF) vergütet erhalten, besteht keinerlei Anreiz, ihre Anlagen zu erneuern oder zu erweitern, da sie damit den Anspruch auf den „15 Röppler“ verlieren würden. Diese Blockade kann nicht im Sinne der Energiestrategie 2050 sein. Swiss Small Hydro schlägt deshalb vor, dass bei Erneuerungen und Erweiterungen von MKF Anlagen der bisherige Tarif („15 Röppler“) gesichert bleibt (unveränderter Laufzeit). Damit entsteht eine Win-Win-Win Situation zwischen Gewässerschutz, Energiewende und Investoren.

Antrag EnFV Art. 32, Abs. 1

Der Betreiber einer Anlage, für die er eine Einspeisevergütung erhält oder welche über die Mehrkostenfinanzierung (MKF) finanziert wird und durch die Untergrenze von neuen Vergütungsmassnahmen ausgeschlossen werden, hat der Vollzugsstelle Erweiterungen oder Erneuerungen mindestens einen Monat vor deren Inbetriebnahme zu melden. Er hat alle Änderungen anzugeben, die an der bisherigen Anlage vorgenommen werden sollen.

EnFV Art. 36 Bewilligung des früheren Baubeginns

Hier ist eine Präzisierung zur Auflösung des Widerspruchs zwischen Art. 24 EnG und Art. 28 EnG erforderlich, dass für neue oder erheblich erweiterte oder erneuerte Anlagen, welche nach dem 1.1.2013 in Betrieb genommen werden, Anspruch auf Investitionsbeiträge haben (auf den ersten Stichtag hin).

EnFV 5. Kapitel, Art. 51ff: Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen

Generell: Die Bestimmung der Beiträge ist sehr kompliziert. Der Vollzug wird in dieser Form extrem aufwändig und ineffizient. Die wesentlichen Risiken werden einseitig auf den Betreiber abgewälzt (Preisszenarien, Langzeitbetrieb über bis zu 80 Jahre). Dies ist im Zusammenhang mit den enormen Kosten bei den Beiträgen an die Grosswasserkraft nachvollziehbar – für die Kleinwasserkraft sind jedoch unbedingt weniger aufwändige Berechnungsansätze erforderlich!

Idealerweise würden die Beiträge auf Basis der Kosten von Referenzanlagen berechnet. Da dies auf Basis der gesetzlichen Vorgaben nicht möglich scheint, schlägt Swiss Small Hydro folgendes Vorgehen für Kleinwasserkraftwerke vor:

- Berechnung der Gestehungskosten auf Basis der effektiven Investitionskosten, mit Abschreibung gemäss Anhang 2.2, Ziffer 3, jedoch maximal über die verbleibende Konzessionsdauer unter Berücksichtigung der Restwerte
- Der Markterlös wird auf Basis der aktuellen Marktpreise (→ Referenzmarktpreis gemäss Art. 16) berechnet. Damit wird in Zeiten sehr tiefer Marktpreise ein Investitionsanreiz gesetzt (welcher sonst vollkommen fehlen würde).
- Damit lassen sich die nichtamortisierbaren Mehrkosten berechnen

Antrag EnFV Art. 51 ff:

Für die Kleinwasserkraft ist ein deutlich schlankerer Prozess erforderlich, um die Administration zu entlasten und zur Verbesserung der Investitionssicherheit.

EnFV Art. 51 Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung

Die Anforderungen gemäss Absatz 1 sind aus Sicht von Swiss Small Hydro zu hoch angesetzt. Wir empfehlen, dass bereits bei einer Erhöhung von 15% der Ausbauwassermenge oder der durchschnittlichen zu erwartenden Jahresproduktion das Kriterium erfüllt ist.

Die Formulierung in Absatz 2, Bst. b ist nicht eindeutig. Es wird einerseits auf die Jahresproduktion der letzten 5 Jahre verwiesen, andererseits auf eine Investition in Rp. pro Kilowattstunde. Swiss Small Hydro interpretiert diese Regelung so, dass bei einer durchschnittlichen Jahresproduktion von 1 Mio. kWh über die letzten 5 Jahre die Investition mindestens CHF 100'000 (1 Mio. kWh x 10 Rp./kWh) betragen muss. Sofern Swiss Small Hydro dies richtig

interpretiert, scheint diese Grenze vernünftig gewählt zu sein.

Antrag EnFV Art. 51, Abs. 1

Die Erweiterung einer Anlage ist erheblich, wenn ~~durch bauliche Massnahmen~~

Empfehlung EnFV Art. 51, Abs. 2, Bst. b: Anpassung der Formulierung

b. das Verhältnis von Investition zur durchschnittlich in einem Jahr der letzten fünf vollen Betriebsjahre erzielten Nettoproduktion mindestens 10 Rappen pro Kilowattstunde beträgt.

EnFV Art. 52 Ansätze

Wasserkraftwerke, welche von einem Investitionskostenbeitrag profitieren, sollen während einer gewissen Zeit vom Wasserzins befreit werden (gemäss Erläuterungen S. 25). Diese Regelung fehlt aktuell im Vernehmlassungsentwurf.

EnFV Art. 53 Reihenfolge der Berücksichtigung

Gemäss neuer Regelung ist für die Einreichung des Gesuchs die bisherige zweite Projektfortschrittmeldung (Konzession und Baubewilligung erhalten) erforderlich. Dieser Ansatz ist aus Sicht von Swiss Small Hydro vernünftig.

Nicht gelöst ist die Behandlung von Erneuerungs- oder Erweiterungsprojekten, welche unter der heutigen KEV ein Gesuch und die zweite Projektfortschrittmeldung eingereicht haben und heute als Springer-Anlagen gelten. Da im Jahr 2017 keine positiven Bescheide mehr versandt werden und diese Anlagen dann vom KEV- ins Investitionsbeitragsystem wechseln, muss sichergestellt werden, dass sie ihren Wartelistenplatz nicht verlieren. Swiss Small Hydro schlägt vor, dass diese Projekte nach dem Grundsatz von Treu und Glauben mittels einer Übergangslösung (s. Bemerkungen zu EnFV Anhang 1.1, Ziffer 5.3 (neu)) gemäss der bisherigen Regelung beurteilt werden.

Eventualiter (falls Antrag zur Ergänzung von EnFV Anhang 1.1 Ziffer 5.3 nicht möglich):

Erneuerungs- und Erweiterungs-Projekte, welche unter dem bisherigen Fördersystem ein Gesuch und die Projektfortschrittmeldung 2 eingereicht haben („Springer“-Anlagen) und noch keinen positiven KEV-Entscheid erhalten haben, werden bei der Vergabe von Investitionskostenbeiträgen prioritär berücksichtigt.

EnFV Art. 57ff Gesuchsverfahren

Der beschriebene Prozess scheint für die Berechnung der Investitionskosten von Grosswasserkraftwerken sinnvoll. Es ist bei diesen Anlagen mit enorm hohen Beiträgen wichtig, dass die Auszahlung von zu hohen Beiträgen verhindert wird.

Für die Kleinwasserkraftwerke ist das Verfahren aber viel zu aufwändig und kompliziert. Der administrative Aufwand steht in einem schlechten Verhältnis zu den ausbezahlten Beiträgen. Swiss Small Hydro empfiehlt daher unbedingt, einen pragmatischeren Ansatz zu verfolgen.

- Die letzte Zahlung soll bereits ein Jahr nach der Inbetriebnahme möglich sein

- Aufgrund der in der Regel geringeren Finanzkraft von Kleinwasserkraftbetreibern sollen die ersten Zahlungen früher und höher ausfallen.
- Für die Berechnung des erzielbaren kapitalisierten Marktpreises und des erzielbaren Markterlöses sind Preisentwicklungen über bis zu 80 Jahre erforderlich. Für Betreiber von Kleinwasserkraftwerken ist dies ein Ding der Unmöglichkeit!
- Swiss Small Hydro empfiehlt deshalb, dass bei der Kleinwasserkraft die aktuellen Marktpreise als Basis für die zukünftigen Markterlöse verwendet werden. Bei der Kleinwasserkraft sind damit die Kostenauswirkungen deutlich geringer als bei der Grosswasserkraft, weshalb dies aus Sicht Swiss Small Hydro ein vertretbarer Ansatz ist. Damit werden bei der Kleinwasserkraft die Risiken insgesamt gleichmässiger verteilt, das heisst es gibt Investitionsanreize in Zeiten tiefer Marktpreise, während bei höheren Marktpreisen die Risiken eher der Investor trägt.

EnFV Art. 65 Anrechenbare Investitionskosten

Die anrechenbaren Planungs- und Bauleitungskosten sind mit 15 % sehr tief angesetzt. Kleinwasserkraftwerke sind äusserst komplexe Projekte, welche sorgfältig in die natürliche Umgebung eingepasst werden müssen. In der Praxis liegen die **Planungskosten im Bereich von bis zu 20%**.

Finanzierungskosten werden dem Investor angelastet, müssen aber konsequenterweise ebenfalls anrechenbar sein.

Antrag EnFV Art. 65, Abs. 2:

Planungs- und Bauleitungskosten werden höchstens bis zu einer Höhe von 20 Prozent der anrechenbaren Erstellungskosten angerechnet.

Antrag EnFV Art. 65, Abs. 4 (neu):

Finanzierungskosten sind in effektiver Höhen anrechenbar. Als maximaler Zinssatz ist der kalkulatorische Zinssatz gemäss Art. 70 anwendbar.

EnFV Art. 67 Kapitalisierte Gestehungskosten

Die Kosten für den Anlagenbetrieb, den Unterhalt sowie den übrigen Betriebskosten sind mit 2% sehr tief angesetzt. Die Praxis zeigt, dass diese Kosten eher im Bereich von 3% zu liegen kommt. Ausserdem werden weitere Einflussbereiche wie Fallhöhe und Anlagengrösse vernachlässigt, wodurch bei grossen Hochdruckkraftwerken eher zu viele, bei kleinen Niederdruckkraftwerken eher zu wenige Kosten anrechenbar werden.

Antrag EnFV Art. 67, Abs. 2:

Die Kosten für Betrieb und Unterhalt werden in Abhängigkeit der Anlagenleistung und Fallhöhe definiert. Als Basis dazu kann der Bericht des ISKB (heute Swiss Small Hydro) „Umfrage Betriebs- und Unterhaltskosten Kleinwasserkraft“, Version 1.1 vom 25.01.2016 verwendet werden.

EnFV Art. 71 Verbleibende Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer in Anhang 2.2, Ziffer 3 ist eine rein technische Nutzungsdauer, welche nur bei äusserst sorgfältigem Betrieb- und Unterhalt erreicht werden kann. Nicht berücksichtigt wird dabei, dass eine Konzession heute in der Regel deutlich kürzer ausgelegt wird, und dass auch mit einem Rückbau nach Ablauf der Konzession gerechnet werden muss.

Ausserdem kann die maximal mögliche Nutzungsdauer dadurch begrenzt werden, dass andere Komponenten deutlich früher ersetzt werden müssten – es aber nicht gegeben ist, dass auch dann wieder ein positiver Investitionsentscheid gefällt wird (da zu diesem die Marktsituation komplett unterschiedlich sein kann). Die hohen Nutzungsdauern benachteiligen die Kleinwasserkraftwerke diesbezüglich auch gegenüber anderen Technologien.

Aus diesem Grund beantragt Swiss Small Hydro, die Nutzungsdauer sämtlicher Komponenten maximal auf die die Dauer der Konzession und maximal auf 35 Jahre festzulegen.

Unabhängig davon verweisen wir darauf, dass einige kantonale Steuerrichtlinien noch deutlich kürzere Amortisationszeiten vorschreiben (siehe dazu auch Bemerkungen zu EnFV Anhang 1.1, Ziffer 3).

EnFV Art. 96 Grundversorgungsabzug

Für die Berechnung der Marktprämie soll sinngemäss auch die Produktion aus Kleinwasserkraftwerken anrechenbar sein – auch wenn die Kleinwasserkraftwerke selber nicht anspruchsberechtigt sind.

Antrag EnFV Art. 96, Abs. 3:

Wer Elektrizität aus mehreren Grosswasserkraftanlagen im Portfolio hat, darf keine mengengewichtete Mittelung der nicht gedeckten Gestehungskosten vornehmen. Die Marktprämie steht den Berechtigten stattdessen pro Anlage im Umfang ihrer Marktprämienquote zu. Diese ermittelt sich als Quotient aus:

- a. der Differenz der gesamten Elektrizität aus ~~Gross~~Wasserkraftanlagen mit nicht gedeckten Gestehungskosten im Portfolio und dem angewandten Grundversorgungsabzug (Abs. 1 oder Abs. 2); und
- b. der gesamten Elektrizität aus ~~Gross~~Wasserkraftanlagen mit nicht gedeckten Gestehungskosten im Portfolio

EnFV Art. 107 Übergangsbestimmungen zum Abbau der Warteliste für die übrigen Erzeugungstechnologien

Die Rangfolge der Warteliste bei Springeranlagen wird gemäss der bisherigen Regelung beibehalten. Swiss Small Hydro unterstützt dieses Vorgehen.

EnFV Art. 109 Übergangsbestimmungen zur Direktvermarktung

Die genannten Fristen scheinen grundsätzlich realistisch. Siehe dazu aber auch Hinweise von Swiss Small Hydro zur Direktvermarktung generell.

EnFV Art. 112 (neu) Übergangsbestimmungen zu Investitionsbeiträgen für Wasserkraftanlagen

In der gültigen Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 in der Fassung vom 2. Dezember 2016 besagt der Artikel 3a Absatz 1 a. dass die Neuinvestitionen der letzten fünf Jahre vor Inbetriebnahme mindestens 50 Prozent der für eine Neuanlage erforderlichen Investitionen ausmachen müssen, damit diese als erweitert oder erneuert gelten. Dies war bis anhin die Grundlage für die Berechnung neuer Projekte. In der neuen Vorlage dürfen nun gem. Art. 66 a keine Kosten vor der Zusicherung durch das BfE mehr angerechnet werden. Nun gibt es Projekte, welche bereits Investitionen getätigt haben, mit dem Glauben der rückwirkenden Anrechenbarkeit vor der Zusicherung. Es widerspricht den Grundsätzen des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit, die Regeln für diese Anrechenbarkeit ohne Übergangsbestimmungen plötzlich zu ändern.

Antrag EnFV Art. 112 (neu) Übergangsbestimmungen zu Investitionsbeiträgen für Wasserkraftanlagen:

Bereits getätigte Neuinvestitionen welche bis fünf Jahre vor Inkrafttreten dieser Vorlage getätigt wurden, sind für die Berechnung des Investitionsbeitrages Art. 65 ebenfalls anrechenbar.

EnFV Anhang 1.1 Wasserkraftanlagen im Einspeisevergütungssystem

Aufgrund der neuen Leistungskategorien bei der Bestimmung der Grundvergütung und des Wasserbau-Bonus, wie auch aufgrund der verkürzten Vergütungsdauer von nur noch 15 Jahren, sind die Auswirkungen auf die Vergütung nicht einfach nachzuvollziehen.

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die bereits 2016 massiv reduzierten Tarife noch weiter reduziert wurden, wobei der zukünftige Marktpreis leicht höher ins Gewicht fällt. Eine Ausnahme bilden die grossen Hochdruck-Kraftwerke, bei welchen die Auswirkungen der Tarifanpassung sehr gering sind.

Die Anforderungen an die Kleinwasserkraft werden von Jahr zu Jahr grösser, und die besten Potenziale sind mittlerweile erschlossen. Auf der anderen Seite wird die Vergütung dieser äusserst kostengünstigen Technologie weiter reduziert, sodass der Kostendruck zunimmt und weniger Kompromisse beim Gewässerschutz möglich ist. Swiss Small Hydro ist überzeugt davon, dass nur mit der nachhaltigen Nutzung der Schweizer Wasserkraftpotenziale eine Energiewende kostengünstig umsetzbar ist, insbesondere wenn sämtliche externen Effekte (Netzausbau, Speicher, regionale Wertschöpfung, ...) mit berücksichtigt werden.

Der in der EnFV aktuelle definierte Vergütungsansatz verhindert eine weitere Erschliessung des vorhandenen Kleinwasserkraftpotenzials. Dem gesamten Kleinwasserkraftsektor, welcher seit Einführung der KEV Investitionen in der Höhe von mehreren Milliarden Schweizer Franken ausgelöst hat, ist damit eine Zukunftsperspektive entzogen, was sich in Stellenabbau und dem Verschwinden traditioneller, lokaler Industrie äussern wird.

Ziffer 3 Vergütungsdauer

Die Tarife der Kleinwasserkraft wurden bereits per 01.01.2017 deutlich reduziert, und mit der Verkürzung der Vergütungsdauer auf 15 Jahre wird der Ertrag weiter reduziert. Für eine ökologisch unbedenkliche Kleinwasserkraft sind faire Tarife jedoch ein Muss, und die Bemühun-

gen der Branche sollten in diesem Zusammenhang nicht mit einer weiteren Reduktion der Tarife bestraft werden.

Es ist auch so, dass in kantonalen Wegleitungen explizite Vorgaben zur Besteuerung von Kleinwasserkraftwerken gemacht werden, welche deutlich längere Amortisationszeiten vorsehen². Für den unabhängigen Stromproduzenten bedeutet die Verkürzung der Vergütungsdauer somit, dass er in den ersten 15 Jahren einen relativ hohen Ertrag erzielt, welchen er „teuer“ versteuern muss. Danach kann er aufgrund eines zu erwartenden sehr tiefen Marktpreises keine Amortisation mehr vornehmen.

Swiss Small Hydro wünscht daher möglichst lange Vergütungsdauern, auch als Anreiz, für einen langen und nachhaltigen Betrieb der Anlage.

Antrag EnFV Anhang 1.1, Ziffer 3:

Die Vergütungsdauer beträgt 20 Jahre.

Ziffer 4 Gesuchsverfahren

Es sollte verhindert werden, dass die Warteliste mit völlig unrealistischen Projekten „geflutet“ wird. Ein Ansatz könnte sein, dass bei der Anmeldung für das Einspeisevergütungssystem zwingend die erste Projektfortschrittmeldung (Konzessions- oder Baugesuch) miteingereicht werden muss. Damit könnte zu einem gewissen Grad verhindert werden, dass auch Varianten oder völlig unrealistische Projekte eingereicht würden.

Ziffer 5 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen sind aus Sicht von Swiss Small Hydro sinnvoll ausgelegt. Initianten mit positivem KEV-Bescheid haben bis Ende 2017 Zeit, die erste Projektfortschrittmeldung einzureichen, um den aktuellen Status beizubehalten. Dies erachtet Swiss Small Hydro als realistisch.

Andererseits besteht die Gefahr, dass Projekte, welche einen Effort zur Einreichung der Projektfortschrittmeldung 2 geleistet haben, massiv benachteiligt werden – insbesondere solche, welche aufgrund der neuen Leistungsuntergrenze oder da Erneuerung oder Erweiterung aus dem Einspeisevergütungssystem fallen würden. Zur Wahrung von Treu und Glauben muss dieses Engagement unbedingt geschützt werden!

EnV Anhang 1.1, Ziffer 5.3 (neu):

Für Betreiber, die für ihre Anlage vor dem 1. Januar 2018 die vollständige zweite Projektfortschrittmeldung nach bisherigem Recht eingereicht haben (Springer-Anlagen), gelten sowohl für die Teilnahme am Einspeisevergütungssystem, für die Vergütungsdauer wie auch für die Berechnung der Vergütung die zum Zeitpunkt der Einreichung der zweiten Projektfortschrittmeldung massgebenden Bestimmungen.

² Beispielsweise Kanton Bern, Zusatz-Wegleitung für natürliche Personen mit selbstständiger Erwerbstätigkeit, Abschreibungsverordnung, Art. 6, s. unter

http://www.fin.be.ch/fin/de/index/steuern/ratgeber/publikationen/wegleitungen.assetref/dam/documents/FIN/SV/de/Wegleitungen/Aktuelles_Steuerjahr/wl_selbststaendige-erwerbstaetigkeit_de.pdf

3. Stromversorgungsverordnung StromVV

StromVV Art. 3a Netzanschluss bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch

Diese Formulierung hat keine gesetzliche Grundlage. Art. 17 Abs. 2 spezifiziert die Anforderungen gemäss StromVG (Art. 6 und 7). Netzbetreiber müssen entstehende Kosten allfälliger Netzverstärkungen (Mikrogrids) auf Eigenverbrauchsgemeinschaften übertragen können.

Antrag StromVV, Art. 3a, Abs. 1 und Abs. 2

(streichen)

StromVV Art. 8, 8a, 8b, 8c und 8d

Generelle Bemerkung: Swiss Small Hydro erachtet es als zentral, dass die Daten den Verbrauchern und Produzenten vollumfänglich und zeitnah zur Verfügung stehen, so dass diese auch selbstständig eine Optimierung des Eigenverbrauchs vornehmen können. Die gemessenen Daten gehören vollumfänglich dem Kunden, also demjenigen Verbraucher / Produzenten, der für diese Dienstleistung bezahlt.

Kleinwasserkraftwerke befinden sich oft auch in abgelegenen Regionen, wo vielleicht keine Datenleitung vorhanden ist. Art. 8a, Abs. 3 sollte deshalb auch alternative Datenübermittlungsverfahren vorsehen, so dass keine zwingende elektronische Datenübermittlung erforderlich ist.

StromVV Art. 31e, Absatz 1

Die Übergangsfrist sollte auf mindestens 10 Jahre erhöht werden. Eine Pflicht zum Ersatz der Messeinrichtung vor Ablauf derer technischen Lebensdauer wird zudem als nicht sinnvoll erachtet.

Ältere Messsysteme, welche noch nicht ersetzt werden, dürfen ausserdem bei den Kosten für die Fernauslesung und das Datenmanagement nicht benachteiligt werden.